

## **Beitragsordnung für den „Förderverein Grundschule Haferbreite“ e.V.**

### **§ 1 Grundlage**

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Fördervereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich und in vollem Umfang nachkommen. Jedes Vereinsmitglied hat daher seinen Mitgliedsbeitrag nach Maßgabe dieser Beitragsordnung zu zahlen.

### **§ 2 Höhe des Beitrags**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen beträgt 12,00 EUR pro Schuljahr.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag für juristische Personen beträgt 120,00 EUR pro Schuljahr.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Zahlt ein Vereinsmitglied den vollen Beitrag, ermäßigt sich der Beitrag für weitere Familienmitglieder auf 6,00 EUR pro Schuljahr.
- (5) Jedes Mitglied kann freiwillig einen höheren Beitrag entrichten.

### **§ 3 Fälligkeit**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 31.10. eines jeden Schuljahres zu zahlen.
- (2) Neumitglieder, die dem Verein nach dem 01.10. des Jahres beitreten, zahlen den ersten Mitgliedsbeitrag innerhalb von 1 Monat nach Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand.
- (3) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.
- (4) Für Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

### **§ 4 Kündigung der Mitgliedschaft**

- (1) Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, egal aus welchem Grund, werden bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge nicht erstattet. Dies gilt auch für freiwillig gezahlte höhere Beiträge bzw. im Voraus geleistete Beiträge. Im Einzelfall entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen über eine Rückerstattung.

### **§ 5 Änderungen**

Änderungen der Beitragsordnung werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.02.2024 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.